

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF).

Vom 23. September 2005.

(GVBl. LSA S. 640)

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 545) und Nummer 181 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren, die im Einsatz- und Führungsdienst, im Technischen Dienst, in der Nachwuchsarbeit oder als Fachberaterin oder Fachberater für Freiwillige Feuerwehren tätig sind.

§ 2

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

Die Aufnahme in die Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Gleichzeitig hat die Bewerberin oder der Bewerber den Träger der Feuerwehr über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben können, zu informieren. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Feuerwehr. Der Bescheid bedarf der Schriftform. Vor der Entscheidung ist der Wehrleiterin oder dem Wehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 3

Voraussetzungen, Funktionen und Dienstgrade

- (1) Auf Vorschlag der Wehrleiterin oder des Wehrleiters kann jedem Mitglied durch den Träger der Feuerwehr eine Funktion übertragen und der damit verbundene Dienstgrad verliehen werden, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist sowie Eignung und Befähigung nach dieser Verordnung vorliegen. Vor der Übertragung einer Funktion ab Gruppenführerin oder Gruppenführer aufwärts ist die Aufsichtsbehörde anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung einer Funktion oder Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

- (2) Die Befähigung zur Ausübung einer Funktion in der Feuerwehr liegt vor, wenn das Mitglied für diese Funktion
1. gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (FwDV 2) und der **Anlage** zu dieser Verordnung erfolgreich ausgebildet wurde oder
 2. eine Qualifikation gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 5. Oktober 1999 (GVBl. LSA S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2002 (GVBl. LSA S. 264), besitzt.

Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Besetzungen von Funktionen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“.

- (3) Nachgewiesene Ausbildungsgänge anderer Feuerweherschulen und Jugendbildungseinrichtungen können anerkannt werden, sofern sie dieser Verordnung und der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 29. Februar 2000 (GVBl. LSA S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 100), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- (4) Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:
1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Einsatzstärke der Feuerwehr regelmäßig nicht die Stärke einer Gruppe übersteigt oder
 2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Einsatzstärke der Feuerwehr regelmäßig nicht die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt oder
 3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Einsatzstärke der Feuerwehr die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt.
- (5) Die Funktion Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart kann persönlich geeigneten Mitgliedern übertragen werden, die mindestens an der Truppmannausbildung Teil 1 mit Erfolg teilgenommen haben. Zusätzlich sind die Lehrgänge „Jugendgruppenleiter 1“ und „Jugendgruppenleiter 1 – Rechtsgrundlagen für die Jugendfeuerwehr“ innerhalb von zwei Jahren nach Übertragung der Funktion nachzuweisen. Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte können nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zur Feuerwehrfrau oder zum Feuerwehrmann befördert werden.

- (6) Jugendliche können nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters mit der Truppmannausbildung beginnen. Sie leisten keinen Einsatzdienst. Ausbildungsabschnitte, die als Bestandteil der Vorbereitung auf das Ablegen der Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr durchlaufen wurden und die mit den Inhalten der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“, Teil II – Musterausbildungspläne - Nummer 2.1.1 übereinstimmen und nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, können auf die Truppmannausbildung Teil 1 angerechnet werden.
- (7) Wer das 16. Lebensjahr vollendet und die Truppmannausbildung noch nicht erfolgreich absolviert hat, kann zur Feuerwehrfrau-Anwärterin oder zum Feuerwehrmann-Anwärter ernannt werden.
- (8) Die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu durchlaufen. Eine Verleihung des nächsthöheren Dienstgrades kann frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

§ 4

Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden

- (1) Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen den Lehrgang „Verbandsführer“ erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Für Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden gilt § 3 Abs. 2 und 8 entsprechend. Die Dienstgrade werden durch den Leiter der jeweiligen Behörde verliehen.

§ 5

Fachberaterinnen und Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können als Fachberaterinnen oder Fachberater in die Feuerwehr aufgenommen werden. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.
- (2) Fachberaterinnen und Fachberater beraten und unterstützen insbesondere bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen sowie bei der Alarm- und Einsatzplanung. Bei Übungen und im Einsatz beraten und unterstützen sie den Einsatzleiter.

- (3) Fachberaterinnen oder Fachberater können mit Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr zur Feuerwehrfrau-Anwärterin oder zum Feuerwehrmann-Anwärter ernannt werden.

§ 6

Ausscheiden aus dem Einsatz-, Führungs- oder Technischen Dienst / Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Gründe für das Ausscheiden sind:
1. dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 2. Vollendung des 65. Lebensjahres,
 3. Ausscheiden auf eigenen Wunsch,
 4. Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
 5. Ausschluss aus der Feuerwehr.

Der Träger der Feuerwehr stellt das Ausscheiden aus dem Einsatz-, Führungs- oder Technischen Dienst fest.

- (2) Wer aus den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführen.
- (3) Liegen gesundheitliche Einschränkungen vor, die dauerhaften Einfluss auf die körperliche oder fachliche Eignung für die Ausübung der Funktionen haben und einen Grund für das Ausscheiden gemäß Absatz 1 Nr. 1 darstellen können, so hat das Mitglied unverzüglich die Wehrleiterin oder den Wehrleiter zu informieren.
- (4) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden bei:
1. rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 2. fortgesetzter nachlässiger Dienstausbübung oder
 3. erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
- (5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger der Feuerwehr. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
- (6) Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 7**Abberufung**

Im Einsatzdienst tätige Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden können auf eigenen Antrag oder bei Vorliegen weiterer Gründe von ihrer Funktion abberufen werden. § 6 Abs. 1, 2 und 6 gilt entsprechend.

§ 8**Überleitungsvorschriften**

Auf Grund der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 5. Oktober 1999 (GVBl. LSA S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2002 (GVBl. LSA S. 264), rechtmäßig übertragene Funktionen und verliehene Dienstgrade bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Wieder-In-Kraftsetzung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 5. November 2004 (GVBl. LSA S. 772) und die in deren § 1 genannten Vorschriften außer Kraft. Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

M a g d e b u r g, den 23. September 2005

Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt

Jeziorsky

lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
		Ausbildung										für die Verleihung eines Dienstgrades anrechenbare Lehrgänge															
2	Funktion	Dienstjahre seit Beginn der Truppmannausbildung	Truppmann	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer	Verbandsführer	Maschinisten	Gerätewarte	Atemschutzgerätewarte	Leiter einer Feuerwehr	Anzahl anrechenbarer Lehrgänge	Truppführer	Maschinisten	Gerätewarte	Atemschutzgerätewarte	Technische Hilfe	Einsatzrecht und Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung	ABC-Einsatz	ABC-Erkundung	ABC-Dekon	Führer im ABC-Einsatz	Kreisausbilder/Ausbilder	Vorbereitender Brandschutz	Jugendgruppenleiter 1 und Rechtsgrundlagen für die Jugendfeuerwehr	Dienstgrad *	
3	Truppfrau oder Truppmann	2	x																								FFr oder FM
4		3	x									1		x			x		x	x	x					x	OFFr oder OFM
5	Truppführerin oder Truppführer	3	x	x																							OFFr oder OFM
6		4	x	x								1		x	x	x	x									x	HFFr oder HFM
7		3	x					x																			OFFr oder OFM
8	Maschinistin oder Maschinist	4	x					x				1	x				x		x	x	x					x	HFFr oder HFM
9		5	x					x				2	x		x	x	x		x	x	x					x	LM'in oder LM
10	Gerätewartin oder Gerätewart	5	x	x				x	x																		LM'in oder LM
11	Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart	4	x	x						x																	HFFr oder HFM
12		5	x	x						x		1					x		x	x	x					x	LM'in oder LM
13	Gruppenführerin oder Gruppenführer	4	x	x	x																						HFFr oder HFM
14		5	x	x	x							1					x	x	x	x	x	x	x			x	LM'in oder LM
15		6	x	x	x							2					x	x	x	x	x	x	x	x		x	OLM'in oder OLM
16		5	x	x	x	x																					LM'in oder LM
17	Zugführerin oder Zugführer	6	x	x	x	x						1					x	x	x	x	x	x	x	x			OLM'in oder OLM
18		7	x	x	x	x						2					x	x	x	x	x	x	x	x			HLM'in oder HLM
19		8	x	x	x	x						3					x	x	x	x	x	x	x	x			BM'in oder BM
20		6	x	x	x	x	x																				OLM'in oder OLM
21	Verbandsführerin oder	7	x	x	x	x	x					1					x	x	x	x	x	x	x	x			HLM'in oder HLM
22	Verbandsführer	8	x	x	x	x	x					2					x	x	x	x	x	x	x	x			BM'in oder BM
23		9	x	x	x	x	x					3					x	x	x	x	x	x	x	x			OBM'in oder OBM
24		4	x	x	x						x																HFFr oder HFM
25	Wehrleiterin oder Wehrleiter gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1	5	x	x	x						x	1					x	x	x	x	x	x	x	x			LM'in oder LM
26		6	x	x	x						x	2					x	x	x	x	x	x	x	x			OLM'in oder OLM
27		7	x	x	x						x	3					x	x	x	x	x	x	x	x			HLM'in oder HLM
28		8	x	x	x						x	4					x	x	x	x	x	x	x	x			BM'in oder BM
29		5	x	x	x	x					x																LM'in oder LM
30	Wehrleiterin oder Wehrleiter gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2	6	x	x	x	x					x	1					x	x	x	x	x	x	x	x			OLM'in oder OLM
31		7	x	x	x	x					x	2					x	x	x	x	x	x	x	x			HLM'in oder HLM
32		8	x	x	x	x					x	3					x	x	x	x	x	x	x	x			BM'in oder BM
33		9	x	x	x	x					x	4					x	x	x	x	x	x	x	x			OBM'in oder OBM
34		6	x	x	x	x	x				x																OLM'in oder OLM
35	Wehrleiterin oder Wehrleiter gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3, Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter, Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister	7	x	x	x	x	x				x	1					x	x	x	x	x	x	x	x			HLM'in oder HLM
36		8	x	x	x	x	x				x	2					x	x	x	x	x	x	x	x			BM'in oder BM
37		9	x	x	x	x	x				x	3					x	x	x	x	x	x	x	x			OBM'in oder OBM
38		10	x	x	x	x	x				x	4					x	x	x	x	x	x	x	x			HBM'in oder HBM

* FFr oder FM = Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann, OFFr oder OFM = Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann, HFFr oder HFM = Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann, LM'in oder LM = Löschmeisterin oder Löschmeister, OLM'in oder OLM = Oberlöschmeisterin oder Oberlöschmeister, HLM'in oder HLM = Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister, BM'in oder BM = Brandmeisterin oder Brandmeister, OBM'in oder OBM = Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister, HBM'in oder HBM = Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister